

# Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2 »Maßnahmen gegen Brände«

## Brandgefährdungen beurteilen und technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeits-hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Die ASR A2.2 konkretisiert im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) hinsichtlich des betrieblichen Brandschutzes.

Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

### Zielstellung

Die ASR A2.2 konkretisiert die Anforderungen an die Ausstattung mit und das Betreiben von Brandmelde- und Feuerlösch-einrichtungen in Arbeitsstätten sowie die damit verbundenen organisatorischen Maßnahmen nach § 3a Abs. 1 und § 4 Abs. 3 sowie insbesondere in den Punkten 2.2 und 5.2 Abs. 1 g des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung.

### Anwendungsbereich

Die ASR A2.2 gilt für das Ausstatten und Betreiben von Arbeitsstätten mit Feuerlösch-einrichtungen sowie für weitere Maßnahmen zur Erkennung von Entstehungsbränden, zur Alarmierung sowie Bekämpfung von Entstehungsbränden.

Für alle Arbeitsstätten gemäß § 2 der Arbeitsstättenverordnung gibt die ASR A2.2 die Grundausstattung mit Feuerlöschern (ASR A2.2, 5.2.1) und die Grundanforderungen für die Bereitstellung von Feuerlösch-einrichtungen (ASR A2.2, 5.2.3) vor.

So richtet sich der Bedarf an Feuerlöschern und weiteren Feuerlösch-einrichtungen nach der betrieblichen Brandgefährdung. Zu den Brandschutzmaßnahmen zählen beispielsweise auch die Branderkennung und Alarmierung, Brandschutz-helfer, die Unterweisung der Beschäftigten, und die Wartung und Prüfung der brandschutz-technischen Einrichtungen und Anlagen.

Geht die Brandgefährdung in einer Arbeitsstätte über die normale Brandgefährdung hinaus, so spricht man von einer erhöhten Brandgefährdung.

Für Arbeitsplätze und -bereiche mit erhöhter Brandgefährdung sind über die Grundausstattung hinaus zusätzliche Maßnahmen zu berücksichtigen (ASR A2.2, 2(4)).

### Umgang mit der ASR A2.2

Im Anhang 1 der ASR A2.2 ist ein Allgemeines Lösungsschema aufgelistet, nach welchem im ersten Schritt die vorhandenen Brandklassen ermittelt werden. Im zweiten Schritt erfolgt die Ermittlung der Brandgefährdung gemäß Gefährdungsbeurteilung.

### Die Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Element im betrieblichen Arbeitsschutz. Nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sind alle Arbeitgeber – unabhängig von der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – dazu verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. § 5 ArbSchG regelt die Pflicht des Arbeitgebers zur Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen und konkretisiert mögliche Gefahrenursachen und Gegenstände der Gefährdungsbeurteilung.



### § 5 Arbeitsschutzgesetz: Beurteilung der Arbeitsbedingungen

- (1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
- (2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.
- (3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch
  1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
  2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
  3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
  4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
  5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
  6. psychische Belastungen bei der Arbeit.

## Die acht Schritte der Gefährdungsbeurteilung Brandschutz

1. Betrachtungseinheiten festlegen
2. Brandgefährdungen ermitteln
3. Brandgefährdungen beurteilen
4. Maßnahmen festlegen
5. Maßnahmen umsetzen
6. Unterweisungen durchführen
7. Wirksamkeit überprüfen
8. Gefährdungsbeurteilung fortführen

Die fachkundige Gefährdungsbeurteilung Brandschutz ist ein fortwährender Prozess, ein Regelkreis, in dessen Kern acht Verfahrensschritte stehen.

Am Anfang erfolgt die Festlegung der Betrachtungseinheiten. Im zweiten Schritt sind die Brandgefährdungen zu ermitteln. Dazu werden potentielle Gefährdungen und Belastungen, die in der jeweiligen Betrachtungseinheit auftreten können, erfasst und dokumentiert. Die ermittelten Brandgefährdungen werden nun, im dritten Schritt, beurteilt und bewertet: Ist das Risiko akzeptabel und sind die vorhandenen Maßnahmen ausreichend?

Im nächsten Schritt werden geeignete Maßnahmen festgelegt, um das Risiko zu vermindern und Brandgefährdungen zu minimieren. Das umfasst die Festlegung konkreter Arbeitsschutz- und Brandschutzmaßnahmen.

In Schritt fünf werden die festgelegten Maßnahmen umgesetzt. Bei der Durchführung können die einzelnen Maßnahmen mit unterschiedlicher Priorität realisiert werden. Die Priorität richtet sich nach der Dringlichkeit und dem Aufwand, den die Durchführung der festgelegten Maßnahme erfordert. Die Unterweisung der Beschäftigten ist ein weiterer Schritt der Gefährdungsbeurteilung Brandschutz. Ziel der Unterweisungen ist die korrekte Umsetzung der zuvor festgelegten Maßnahmen.

Darauf folgt die Prüfung der Wirksamkeit hinsichtlich der Frage: Ist mit den umgesetzten Maßnahmen das Schutzziel erreicht? Die Gefährdungsbeurteilung Brandschutz ist fortzuführen, da sie als stetiger Prozess zu verstehen ist, der nicht nur fortgeschrieben, sondern immer wieder aktualisiert wird. Das heißt, die Gefährdungsbeurteilung Brandschutz ist in regelmäßigen Abständen durchzuführen, insbesondere bei der Änderung der Arbeitsplatzbedingungen, von Rechtsvorschriften bzw. Veränderungen des Standes der Technik.

Notwendig wird eine erneute Gefährdungsbeurteilung Brandschutz, wenn es zu maßgeblichen Veränderungen im Betrieb kommt, wie zum Beispiel:

- baulichen Änderungen
- Nutzungsänderungen
- Änderung der Arbeitsorganisation
- Änderung von Arbeitsverfahren
- Planung neuer Arbeitsstätten
- Planung neuer Arbeitsplätze
- Einsatz anderer Arbeitsstoffe
- Neubeschaffung von Maschinen, Geräten und Einrichtungen
- wesentlichen Instandhaltungsmaßnahmen
- nach einem Brandereignis.

Aus dieser Auflistung wird deutlich: Die Gefährdungsbeurteilung Brandschutz ist kein einmaliger Akt. Sie muss entsprechend den Veränderungen im Betrieb stets aktualisiert bzw. neu durchgeführt werden. Der gesamte Beurteilungsprozess sollte dokumentiert werden.

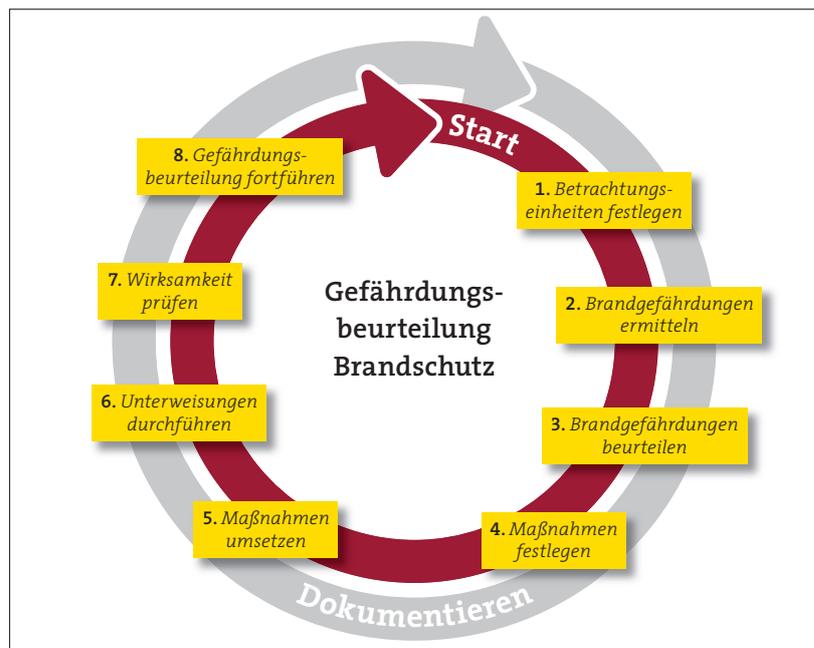


Abb. 1 Die acht Schritte der Gefährdungsbeurteilung Brandschutz  
Grafik: Bundesverband Brandschutz-Fachbetriebe e.V. (bvbf)

### Vorschriften

Arbeitsschutzgesetz  
Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung)  
Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2  
»Maßnahmen gegen Brände«

### Rat und Hilfe

Sie haben Informationsbedarf? Sprechen Sie uns bitte an. Die Experten unserer Mitgliedsunternehmen helfen Ihnen gerne weiter.

**Bundesverband Brandschutz-Fachbetriebe e.V. (bvbf)**  
Friedrichsstraße 18 · 34117 Kassel · GERMANY  
Telefon 0561 288 64-0 · Telefax 0561 288 64-29  
[www.bvbf.de](http://www.bvbf.de) · [info@bvbf.de](mailto:info@bvbf.de)



Überreicht durch bvbf-Mitglied: